

Grünordnerische Gedanken zum B-Plan 80B

- Erhaltenswerter Gehölz- und Biotopbestand konnte auf den südlichen Grundstücken der Fritz-Reuter-Straße nicht nachgewiesen werden. Einer Bebauung in zweiter Reihe kann somit aus naturschutzfachlicher und landschaftsplanerischer Sicht zugestimmt werden. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass für die Erschließung der zweiten Reihe nicht die raumbildende und naturschutzfachlich sehr wertvolle Lindenreihe an der Südseite der Fritz-Reuter-Straße in Anspruch genommen wird. Bei dem Gehölzbestand auf den Grundstücken Fritz-Reuter-Straße 25, 27 und 29 handelt es sich überwiegend um Nadelgehölze und geringmächtige Laubbäume.
- Der Grünzug „Grauer Esel“ ist zu erhalten und zu stärken. Der vorhandene Gehölzbestand in dem Abschnitt zwischen Fritz-Reuter-Straße und Klaus-Groth-Straße ist, durch die Kennzeichnung mit einem Erhaltungsgebot zu sichern. Der südliche Teil des Grünzuges ist mit einem Anpflanzgebot in seiner Funktion für das Ortsbild zu entwickeln.
- Der Gehölzbestand zwischen Sportplatz und Wohnbebauung an der Klaus-Groth-Straße stellt eine wertvolle, raumwirksame Struktur dar. Der von Akazien geprägte Bestand befindet sich überwiegend außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans. Eine Bebauung in der zweiten Reihe der Klaus-Groth-Straße ist nur unter der Vorgabe zu entwickeln, dass die Erschließung von Norden erfolgt.
- Eine Bebauung in zweiter Reihe zwischen Klaus-Groth-Straße und Bruno-Bröker-Haus ist aus naturschutzfachlicher und landschaftsplanerischer Sicht möglich. Der Gehölzbestand innerhalb des Geltungsbereichs besteht vor allen Dingen aus bereits stark verkahlten, abgängigen Fichten.
- Im Zuge einer Neuplanung der Klaus-Groth-Straße ist die Anpflanzung einer Straßengleitenden Allee, vergleichbar mit der Lindenallee in der Fritz-Reuter-Straße vorzusehen. Hier ist ein Anpflanzgebot vorzusehen.
- Die Blutbuche auf dem Grundstück Klaus-Groth-Straße 10 ist eine der wenigen raumbildenden Einzelbäume im Geltungsbereich des B-Plans und sollte in jedem Fall erhalten bleiben, eine Bebauung in erster Reihe sollte hier nur ermöglicht werden, wenn der Baum zu erhalten ist. Der Baum ist mit einem Erhaltungsgebot zu kennzeichnen.
- Die Lindenreihe an der Fritz-Reuter-Straße ist - sofern die Fläche innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans liegt - mit einem Erhaltungsgebot zu kennzeichnen.